



Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Gronholz, Jochen Datum: 20.10.2015	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2015/286</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Neue Vereinbarung mit der Tierheim Lüneburg gGmbH über die Unterbringung von Tieren ab dem 01.01.2016

## **Produkt/e:**

122-100 Veterinäraufsicht

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
Ö	03.11.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N	07.12.2015	Kreisausschuss
Ö	21.12.2015	Kreistag

## **Anlage:**

Tierheim Vereinbarung ab 2016 Entwurf Stand 01.10.2015

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Landrat wird beauftragt, die Vereinbarung mit der Tierheim Lüneburg gGmbH in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2016 abzuschließen.“

## **Sachlage:**

Die zurzeit geltende Vereinbarung mit der Tierheim gGmbH läuft zum 31.12.2015 aus. Für die Unterbringung von Fundtieren (Zuständigkeit der Gemeinden) sowie aus besonderem Anlass aufzunehmenden Tieren (Zuständigkeit Landkreis) ist es erforderlich über den 31.12.2015 hinaus eine neue Vereinbarung abzuschließen. Aus Gründen der Planungssicherheit befürworten alle Vereinbarungspartner eine Verlängerung der Laufzeit von 5 auf 10 Jahre. Zur Absicherung von Kostenschwankungen wurde eine Anpassungsklausel, die sich an dem Verbraucherpreisindex (§ 4 Vergütung) orientiert, aufgenommen.

Die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Fundtiere und der aus besonderem Anlass aufzunehmenden Tieren sind unverändert geblieben. Eine Besonderheit (aufgrund einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung) stellen jedoch die nach dem Nieders. Hundegesetz (NHundG) als gefährlich eingestuft Hunde dar, wenn diese untergebracht werden müssen. Kann oder darf der Halter eines gefährlichen Hundes diesen nicht halten, so stellt der Landkreis im Rahmen der Gefahrenabwehr diesen Hund sicher und bringt ihn im Tierheim unter. Die Betreuung und Unterbringung dieser Hunde ist anspruchsvoller und aufwendiger und dadurch entsprechend kostenintensiver, als bei „normalen“ Hunden. So sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, es dürfen nur Personen mit

den Hunden umgehen, die sachkundig nach dem NHundG sind, usw.. Damit diese sichergestellten Hunde überhaupt eine Chance haben, an neue Halter vermittelt werden zu können, ist es erforderlich, sich mit diesen Hunden intensiv fach- und sachgerecht zu beschäftigen. Die Tierheim gGmbH bietet für die als gefährlich eingestuften Hunde Kapazitäten von bis zu 4 Plätzen gleichzeitig. Hierfür wird ein qualifizierter Tierpfleger mit spezieller Hundetrainer-Qualifikation eingestellt, der die gefährlichen Hunde pflegen, trainieren und das neue Hundehaus betreuen wird. Insgesamt hält das Tierheim 4 Plätze für den Landkreis Lüneburg vor. Davon sind zurzeit bereits schon 3 belegt. Die zusätzlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten für den zusätzlichen Mitarbeiter	22.000,- €/ Jahr
Raumkosten für das neue Hundehaus	6.000,- €/ Jahr
Futter/Tierarzt/Medizinische Versorgung	<u>6.000,- €/ Jahr</u>
Summe zur Aufbewahrung/Betreuung gefährlicher Hunde	34.000,- €/ Jahr
	=====

Die Kosten je Platz entsprechen den Kosten, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg und die Tierheim gGmbH bereits vereinbart haben.

Jeder weitere Hund wird dann entsprechend der Gebührensatzung einzeln abgerechnet. Die Tagessätze betragen zurzeit je nach Größe des Hundes zwischen 10,- und 20,- €.

Soweit möglich, versucht der FD Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung die Kosten im Einzelfall vom vorherigen Halter des Hundes wieder einzuziehen, so dass hier eine Teilkostendeckung der o.a. Aufwendungen möglich ist.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und dem Tierheim Lüneburg ist in den letzten Jahren hervorragend, vertrauensvoll und effektiv. Die Mitarbeiter des Tierheims sind jederzeit bemüht auch bei der Unterbringung von Tieren, die nicht Gegenstand der Vereinbarung sind, zu helfen und zu vermitteln.

## Vereinbarung

Zwischen

der Tierheim Lüneburg gGmbH, Bockelmannstraße 3, 21337 Lüneburg, vertreten durch die Geschäftsführung

-Tierheim-

und

dem Landkreis Lüneburg,  
der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Bleckede,  
den Gemeinden Adendorf und Amt Neuhaus,  
sowie den Samtgemeinden  
Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg, Gellersen,  
Ilmenau, Ostheide und Scharnebeck  
jeweils vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten

-Kommunen-

wird die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Der Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V. ist alleiniger Gesellschafter der Tierheim Lüneburg gGmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Lüneburg unter HRB 2695. Die Tierheim Lüneburg gGmbH betreibt auf dem Gelände des Tierschutzvereins Lüneburg und Umgebung e.V. in Lüneburg, Bockelmannstraße 3, ein Tierheim.

Die Kosten dieser Einrichtung werden durch die Tierheim Lüneburg gGmbH, den Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V. als dessen alleiniger Gesellschafter sowie der Stiftung Tierheim Lüneburg getragen.

Die Kommunen sind nach den Vorschriften des Gefahrenabwehrrechtes, des Fundrechtes, des Nds. Hundegesetzes sowie des Tierschutzrechtes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsregelungen im Einzelfall verpflichtet, Fundtiere oder aus besonderem Anlass aufzunehmende Tiere (F/A-Tiere) im Rahmen der Aufbewahrungspflicht tierschutzgerecht unterzubringen. Die aus besonderem Anlass aufzunehmenden Tiere beinhalten auch vom Landkreis Lüneburg nach dem Nds. Hundegesetz als gefährlich eingestuft Hunde. Herrenlose Tiere - insbesondere freilebende Katzen - und Wildtiere sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Für die Abgrenzung von Fundtieren und herrenlosen Tieren wird auf den Auszug der Ziffer I der „Stellungnahme zum Umgang mit Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren“ des Landesbeauftragten für Tierschutz des Bundeslandes Baden-Württemberg vom 24.09.2012 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist. Die sich hieraus ergebenden Kriterien werden von den Vertragsparteien ihrer jeweiligen Beurteilung zugrunde gelegt vorbehaltlich einer Änderung durch zukünftige höchstrichtliche Entscheidungen.

Ansprechpartner und Rechnungsadressat des Tierheimes für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Fragen und Forderungen ist der Landkreise Lüneburg, der einen Mitarbeiter als persönlichen Ansprech-

partner des Tierheimes benennt. Ansprechpartner auf Seiten des Tierheimes ist die Geschäftsführung der Tierheim Lüneburg gGmbH.

## § 2 Gegenstand des Vertrages

Das Tierheim übernimmt die Zuführung, Unterbringung und Versorgung von F/A-Tieren für die Kommunen, mit Ausnahme von Großvieh sowie Schafe und Ziegen. Das Tierheim stellt bis zu 4 Plätze für die vom Landkreis Lüneburg nach dem Nds. Hundegesetz als gefährlich eingestuftem Hunde zur Verfügung. Es stellt zu diesem Zweck die notwendigen sächlichen (Tierheim mit allen betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen) und personellen (hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Tierheims sowie Hundetrainer) Mittel bereit. Bei anderen Tieren ist das Tierheim bei der sach- und tierschutzgerechten Behandlung/Betreuung/Unterbringung im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich. Etwa insoweit entstehende Kosten sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Die Haltung, Versorgung und ggf. tierärztliche Betreuung der F/A-Tiere richtet sich nach den „Standards betreffend Behandlung der F/A-Tiere im Tierheim der Tierheim Lüneburg gGmbH“, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

Das Tierheim wird den Kommunen zu Händen des Landkreises Lüneburg jährlich in angemessener Frist nach Ablauf des jeweiligen Jahres einen Kurzbericht über die Anzahl der nach diesem Vertrag aufgenommenen und betreuten Tiere (getrennt nach den jeweiligen Tierarten) sowie die Vermittlungserfolge erstatten.

## § 3 Verfahrensregelungen

Die Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung besteht an allen Kalendertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr. F/A-Tiere werden dabei vom Tierheim aufgrund eigener Initiative oder aufgrund eines Auftrages einer Kommune eingefangen bzw. abgeholt und dem Tierheim zugeführt.

Aufträge der Kommunen sowie der Polizeiinspektion Lüneburg sind nach Möglichkeit umgehend auszuführen.

Das Tierheim verpflichtet sich, aufgenommene Tiere mindestens 14 Tage im Tierheim zu belassen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Tierheim die Tiere im Namen der jeweiligen Kommune vermitteln, es sei denn, dass im konkreten Einzelfall etwas anderes abgesprochen wird. Die daraus resultierende Schutzgebühr steht dem Tierheim zu, sofern nicht Rechte Dritter (z. B. des Finders oder des Verlierers) entgegenstehen.

Nimmt der Finder eines Tieres sein Recht zum Erwerb entgegen § 973 (I) BGB nicht wahr, verzichten die Kommunen auf das Recht zum Erwerb des Fundtieres nach § 976 (I) BGB zugunsten des Tierheims. Der Status des Fundtieres endet in diesen Fällen mit dem Eigentumsübergang auf das Tierheim.

Die Inanspruchnahme von zum Kostenersatz verpflichteter Dritter nach den Vorschriften des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), dem Nds. Hundesetz und dem Tierschutzgesetz obliegt den Kommunen. In derartigen Fällen fertigt das Tierheim auf Anforderung der Kommune innerhalb von 14 Tagen eine Einzelrechnung.

## § 4 Vergütung

Für die Zuführung, Unterbringung und Versorgung von F/A-Tieren erhält das Tierheim jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, die wie folgt auf die Kommunen verteilt wird:

Landkreis Lüneburg	
F/A - Tiere	15.000,00 €
zzgl. Pauschale für tierärztlich notwendige Behandlungen im Einzelfall	7.000,00 €
zzgl. Aufbewahrung und Betreuung von bis zu 4 gefährlichen Hunden	<u>34.000,00 €</u>
gesamt	56.000,00 €
Hansestadt Lüneburg =	42.500,00 €
übrige Stadt, Gemeinden und Samtgemeinden je 4250,00 € =	42.500,00 €

- inklusive zurzeit 7% Umsatzsteuer -

Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Umsatzsteuer erhöhen oder ermäßigen, die vom Tierheim auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abzuführen ist, so wird die Vergütung in entsprechender Weise angepasst. Die Anpassung erfolgt an dem 1. auf die Veränderung der Umsatzsteuer folgenden Monat - ggf. quotal bei Veränderung im Laufe eines Jahres -.

Damit werden – bezogen auf den aktuellen Kostenstand – wesentliche Teile im Zusammenhang mit der Behandlung von F/A-Tieren entstehenden Kosten von den Kommunen getragen, fehlende Restbeträge werden von der Tierheim gGmbH, seinem Gesellschafter und der Stiftung Tierheim Lüneburg getragen und ergänzt.

Diese Entschädigungen werden für die Jahre 2016 bis einschließlich 2025 verbindlich festgeschrieben und sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres auf Anforderung des Tierheimes zahlbar. Die Zahlungsanforderung ist jeweils bis zum 01.02. eines Jahres an den Landkreis Lüneburg –vgl. § 1 Absatz 4 – zu richten.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung unterwirft sich die Tierheim Lüneburg gGmbH der Verpflichtung zur sparsamen und bedarfsgerechten Haushaltsführung. Maßnahmen, die den Betrieb des Tierheimes wesentlich verteuern, bedürfen der Zustimmung der Kommunen, wenn diese künftig bei der Kostenverteilung Berücksichtigung finden sollen.

Das Tierheim verpflichtet sich, alle Einnahmequellen auszuschöpfen und für die Pensionstiere einen mindestens kostendeckenden Pflegesatz zu erheben. Die Zahl der Pensionstiere ist so zu bemessen, dass jederzeit F/A-Tiere aufgenommen werden können.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass allgemeine Steigerungen der Betriebskosten zu einer Erhöhung der vereinbarten Vergütung führen können. Diese soll sich daher in gleicher Weise prozentual verändern, wie sich der Verbraucherpreisindex, wie er vom statistischen Bundesamt veröffentlicht ist, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages prozentual verändert. Eine jährliche Anpassung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Veränderung mindestens 5 %, bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages oder der letzten Veränderung, beträgt.

Zur Hälfte der Vertragslaufzeit im Jahre 2020 soll eine gemeinsame Überprüfung der Vergütung durch die Vereinbarungspartner erfolgen, um ggfs. erforderliche Anpassungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen) zu vereinbaren.

§ 5  
Prüfrecht

Das Tierheim hat dem zuständigen Amtstierarzt sowie Vertretern der Kommunen Zutritt zum Tierheim zu gewähren.

Das Tierheim wird dem Landkreis Lüneburg jeweils nach Verabschiedung ein Exemplar der jeweiligen Jahresbilanz zur Verfügung stellen. Etwa weitere, für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Tierheims notwendige Unterlagen wird das Tierheim auf Anfordern vorlegen.

§ 6  
Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für die Haushaltsjahre 2016 bis 2025 geschlossen.

Die Vertragsparteien werden rechtzeitig im Sommer 2025 Gespräche über eine Verlängerung dieser Vereinbarung ggf. geänderte Modalitäten im Bereich der wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Leistungen führen.

Lüneburg, den 01. Dezember 2015

Landkreis Lüneburg

Tierheim Lüneburg gGmbH

\_\_\_\_\_  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Die Geschäftsführerin

Hansestadt Lüneburg

Stadt Bleckede

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

Gemeinde Adendorf

Gemeinde Amt Neuhaus

\_\_\_\_\_  
Der Gemeindebürgermeister

\_\_\_\_\_  
Die Gemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Amelinghausen

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Dahlenburg

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Ilmenau

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Scharnebeck

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bardowick

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Gellersen

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Ostheide

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeindebürgermeister

## Anlage zu § 1 Abs. 3 der Vereinbarung

Auszug aus „Stellungnahme zum Umgang mit Fundtieren, herrenlosen Tieren und Unterbringungstieren“ des Landesbeauftragten für Tierschutz des Bundeslandes Baden-Württemberg – Dr. Maisack – vom 24.09.2012

### **I. Zur Abgrenzung „Fundtier“, „herrenloses Tier“ und „Unterbringungstier“**

- *Fundtiere (im Sinne der Vorschriften zum Fund, §§ 965 - 983 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte*

*(so die .Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales - SMS - und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages - SSG -zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen', veröffentlicht in: Deutsches Tierärzteblatt 2011, S. 1105,1106).*

- *Verloren ist ein Tier, wenn es besitzlos geworden ist, weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters aufhält und (z. B. weil es verletzt ist oder nicht mehr nach Hause findet) nicht wieder dorthin zurückkehrt. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, wenn sie erst nach der Fundaufnahme des Muttertieres geboren werden, ihre Zeugung aber unstreitig vor der Fundaufnahme erfolgt ist; an ihnen setzt sich das Eigentum am Muttertier gem. § 953 i. V. mit § 99 BGB fort (vgl. .Gemeinsame Empfehlung' a. a. 0.).*
- *Als herrenlose Tiere werden Haus- und Heimtiere angesehen, deren Eigentümer den Besitz in der Absicht aufgegeben hat, auf sein Eigentum zu verzichten (Eigentumsaufgabe nach § 959 BGB, sog, Dereliktion; zur möglichen Unwirksamkeit einer solchen Eigentumsaufgabe wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB s. u.). Eine Dereliktion darf aber nur angenommen werden, wenn sie offensichtlich ist, wenn also die Umstände der Auffinde-Situation eindeutig auf einen Willen zur Eigentumsaufgabe schließen lassen (Beispiele: Tier wurde mit einem entsprechenden Zettel in der Nähe des Tierheims angebunden; Tier wurde in der Mülltonne abgelagert. Nicht ausreichend: Hund wird nachts an einem Brückengeländer angebunden, vgl. dazu Landgericht Zwickau, 51 T 233/97; Hund wird an der Tierheimpforte angebunden, wobei offen bleibt, ob von seinem Eigentümer oder von einem Finder). Kann also bei einem Tier, das sich nicht mehr im Besitz seines bisherigen Halters oder Betreuers befindet, nicht eindeutig und mit Sicherheit festgestellt werden, dass es ausgesetzt worden ist, so muss es als Fundsache angesehen und behandelt werden*

*(so das Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urt. vom 12.01.2011, 3 L 272/06, das solche Tiere, wenn sowohl Anhaltspunkte für ein Ausgesetzt-Sein als auch für ein Verloren-Sein vorliegen, als „Anscheinsfundsachen“ bezeichnet; ebenso das Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 27.02.2012, 4 K 2064/11 .GI und das Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.09.2011, AN 10 K 11.00205).*

*Im Zweifelsfall darf man also ein aufgefundenes Tier nicht als herrenlos betrachten, sondern muss es als Fundtier behandeln.*

*So ausdrücklich auch die .Gemeinsame Empfehlung des SMS und des SSG' aaO: „Im Zweifel, ob es sich um ein Fund- oder herrenloses Tier handelt, hat die Fundbehörde stets dem Fundverdacht Vorrang einzuräumen“.*

*Entsprechende Erlasse gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.*

*Kraft Gesetzes herrenlos sind wilde Tiere (d. h. Tiere wildlebender Arten), solange sie sich in Freiheit befinden oder wenn sie nach einem vorangegangenen Gewahrsam wieder endgültig in Freiheit sind (§ 960 Abs. 1 und 2 BGB). Ist ein Tier einer wildlebenden Art gezähmt worden, so wird es herrenlos, wenn es besitzlos geworden ist und darüber hinaus den .animus revertendi" verloren hat, d. h. die Gewohnheit, zu seinem bisherigen Halter zurückzukehren (das gilt aber nicht für domestizierte Tiere und wird wegen der Gefahr der Faunenverfälschung auch nicht mit Bezug auf Tiere wildlebender, exotischer Arten angenommen).*

*Wenn eine sog. Dereliktion dadurch erfolgt, dass das Tier von seinem Halter ausgesetzt oder zurückgelassen wird, begeht der Halter damit einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Aussetzung von Tieren (§ 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz; dafür kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz ein Bußgeld bis zu 25.000 EUR verhängt werden). Die darin liegende Betätigung des Willens, das Eigentum aufzugeben, ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe von § 134 BGB unwirksam,*

*„denn es entspricht dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbots, den Eigentümer an den mit seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten festzuhalten“ (so die ..Gemeinsame Empfehlung des SMS und des SSG' aaO, allerdings unter Hinweis auf die abweichende Meinung des SSG).*

*Für eine Unwirksamkeit der Eigentumsaufgabe auch Jauernig, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2009, § 959 Rn 1; Schulte-Nölke in: Schulze Hrsg., Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2009, § 959 Rn 1; Oechsler in: Münchener Kommentar zum BGB, § 959 Rn 4 zur vergleichbaren Situation bei Dereliktionen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechts stattfinden; v. Loeper'm: Kluge, Hrsg., Tierschutzgesetz 2002, Einf. Rn 138; Hirt/Maisack/ Moritz, Tierschutzgesetz 2007, Einf. Rn 81.*

*Die gegenteilige Auffassung verkennt, dass es nicht dem Zweck des Aussetzungsverbots entsprechen kann, den aussetzenden Eigentümer von den Pflichten, die mit der Fortdauer seines Eigentums verbunden sind, freizustellen. Folglich sind ausgesetzte Tiere nicht herrenlos, sondern sollten als Fundtiere behandelt werden, zumal es für das Merkmal „verloren“ im Sinne von § 965 BGB nicht erforderlich ist, dass der frühere Halter oder Betreuer*

den Besitz an dem Tier unfreiwillig verloren hat (vgl. Oechsler'm: Münchner Kommentar zum BGB, § 965 Rn 3; Erman-Hefermehl, Kommentar zum BGB 2004, § 959 Rn 4).

- *Unterbringungstiere sind Haus- oder Heimtiere (einschl. Tiere wildlebender, auch exotischer Arten, die als Heimtiere gehalten werden), die von der Behörde (meist Veterinär- oder Ordnungsamt) fortgenommen, sichergestellt, beschlagnahmt . und/oder eingezogen und in diesem Zusammenhang im Tierheim o. Ä. untergebracht werden. Beispiele: Tier wird nach § 19 Tierschutzgesetz eingezogen; Tier wird nach § 94 oder § 111 b Strafprozessordnung beschlagnahmt; Tier wird dem Halter nach § 16a Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz fortgenommen; Tier wird nach einer gegen den Halter gerichteten Zwangsräumung oder im Zusammenhang mit einem Gefängnisaufenthalt des Halters auf Veranlassung des Ordnungs- oder Veterinäramts ins Tierheim gebracht (vgl. LG Oldenburg, Beschluss vom 27.10.1994, 6 T 656/94: das Ordnungsamt ist bei einer Zwangsräumung zur Verhinderung einer Obdachlosigkeit sowohl des geräumten Mieters als auch seiner Tiere zuständig).*

## Anlage zu § 2 Abs. 2 der Vereinbarung

### Standard betreffend Behandlung der F/A-Tiere im Tierheim der Tierheim Lüneburg gGmbH

- ggf. Aufgreifen/ Transport zum Tierheim,
- Aufnahmeuntersuchung mit Dokumentation ggf. tierärztliche Sofortmaßnahmen,
- Entwurmung/ Entflöhung/ Entmilbung, nach 4 Wochen Nachbehandlung,
- ggf. 10 bis 14 Tage Quarantäne in gesonderten Quarantänezwinger,
- Quarantäne für tollwutverdächtige Tiere nach Rechtslage,
- Vornahme der erforderlichen Impfungen, nach 4 Wochen Nachimpfung, wenn die Tiere noch nicht vermittelt sind
- Bei Bedarf (akute Erkrankung/ Verletzung des Tieres, u. a.) laufende Überwachung und Pflege auch nachts – rund um die Uhr,
- jedes Tier erhält nach Möglichkeit einen eigenen Zwinger/ Käfigbox sowie die Gelegenheit zum Freilauf auf dem Gelände des Tierheims,
- 2x täglich Fütterung – bei Bedarf auch öfter,
- 1x täglich Reinigung des Zwingers/ Käfigs,
- bei Hunden: möglichst 1x täglich Ausführen zum Spaziergang durch freiwillige Helfer.
- Tiere mit schwierigem Verhalten werden von den Tierheimmitarbeitern im Rahmen der personellen Möglichkeiten – konditioniert um die Vermittelbarkeit zu erhöhen,
- Führung der notwendigen Gespräche bei Vermittlung einschl. Einweisung in die grundlegenden Kriterien der Tierhaltung etc.
- Medizinisch notwendige Behandlungen bei Aufnahme der F/A-Tiere werden grundsätzlich im Tierheim vorgenommen. Ist dies nicht möglich, wird die Behandlung in der Praxis eines Tierarztes unter Begleitung von Mitarbeitern des Tierheims veranlasst. Die Kosten hierfür sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 der Vereinbarung abgegolten.